

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1125

Erlinsbach SO: Gestaltungsplan „Stüsslingerstrasse“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Stüsslingerstrasse“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Erlinsbach Nr. 1482 liegt gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Gemeinde Erlinsbach SO in der Erhaltungszone (EZ) und ist mit der Ortsbildschutzzzone überlagert. Die Erhaltungszone bezweckt die Erhaltung und Ergänzung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes. Zusätzliche Bauten in der Erhaltungszone sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig. Der nördliche Teil der Parzelle, welcher entlang der Stüsslingerstrasse (Kantonsstrasse) verläuft, ist in die Lärmempfindlichkeitsstufe III eingestuft. Auf der Parzelle befindet sich heute eine kleine, charakteristische Holzbaute (Stüsslingerstrasse 1a), welche in Absprache mit der Fachstelle Ortsbildschutz zu erhalten ist. Ansonsten ist die Parzelle heute unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem vorliegenden Plan und den dazugehörigen Vorschriften wird die Bebauung der Parzelle mit einem Mehrfamilienhaus geregelt. Die Erschliessung der Parzelle für die Bewohner erfolgt ab der Stüsslingerstrasse über eine Rampe in eine Tiefgarage. Der kleine Bereich vor der Rampe ist als Platz zu gestalten. Die oberirdischen Besucherparkplätze werden rückwärtig über das Langgässli erschlossen. Für die Fussgänger führt eine Verbindung ab der Stüsslingerstrasse als auch ab dem Langgässli ins Areal.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. April 2015 bis zum 8. Mai 2015. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Stüsslingerstrasse“ mit Sonderbauvorschriften am 30. Juni 2015 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Stüsslingerstrasse“ mit SBV der Gemeinde Erlinsbach SO wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'100.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'123.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Erlinsbach SO hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Erlinsbach, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'100.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit 2 gen. Plänen mit SBV (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Erlinsbach SO: Genehmigung Gestaltungsplan
„Stüsslingerstrasse“ mit SBV)